

L 2 AS 1990/25 ER-B

Land
Baden-Württemberg
Sozialgericht
LSG Baden-Württemberg
Sachgebiet
Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung
2.
1. Instanz
SG Freiburg (BWB)
Aktenzeichen
S 21 AS 1485/25 ER
Datum
05.06.2025
2. Instanz
LSG Baden-Württemberg
Aktenzeichen
L 2 AS 1990/25 ER-B
Datum
26.06.2025
3. Instanz
-
Aktenzeichen
-
Datum
-
Kategorie
Beschluss

Die Beschwerde der Antragsteller gegen den die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes ablehnenden Beschluss des Sozialgerichts Freiburg vom 5. Juni 2025 wird aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung gem. [§ 142 Abs. 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) zurückgewiesen, da es auch nach Auffassung des erkennenden Senats an der Glaubhaftmachung eines Anordnungsgrundes für den Erlass einer einstweiligen Anordnung fehlt.

Außergerichtliche Kosten sind für das Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft
Aus
Saved
2025-07-18